

Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe Juli 2011

Ganz oder gar nicht

Getreu diesem Motto hob das OLG Düsseldorf eine Entscheidung des AG Wuppertal auf, nachdem es gegen den Betroffenen wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit ein Fahrverbot von einem halben Monat verhängte. Das Gesetz sieht als Mindestfolge ein Fahrverbot von einem bis drei Monaten vor **oder** es wird von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen. Ein Fahrverbot unter einem Monat ist hingegen nicht zulässig.

(OLG Düsseldorf, Beschluss v. 27.12.2010 – IV-3 RBs 210/10)

Für BMW – Fahrer!!!

Gleichzeitig hatte sich das OLG mit der Frage auseinander zu setzen, wann das Fahrverbot für den Betroffenen eine unzumutbare Härte darstellt. Wenn nämlich der Betroffene einen „werthaltigen“ BMW fährt, kann er sich für die Dauer des Fahrverbots auch einen Fahrer leisten. Damit ist das Fahrverbot keine unzumutbare Härte. Warten wir ab, wie es mit Mercedes, Audi und Co. weiter geht!

Neue Pfändungsfreigrenzen ab 1. Juli 2011

Ab sofort gelten für Pfändungen von Arbeitseinkommen erhöhte Pfändungsfreigrenzen. Die Tabelle finden Sie unter www.purschwitz-rechtsanwaelte.de. Diese Pfändungsbeträge gelten auch im Insolvenzverfahren. Lediglich für Unterhaltsforderungen und solchen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung können die Freibeträge auch geringer sein.

Das besondere Thema

Nutzungsausfallentschädigung für Kfz

Gab es einen Verkehrsunfall, spielt neben den Mietwagenkosten alternativ die Nutzungsausfallentschädigung eine Rolle. Diese wird gewährt für den entgangenen Gebrauchsvorteil eines Kraftfahrzeuges.

Hierbei handelt es sich um Gewohnheitsrecht mit dem Hintergrund, dass derjenige, der auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges verzichtet, nicht schlechter gestellt werden darf, als derjenige, der einen Mietwagen nutzt.

Um eine Nutzungsausfallentschädigung zu bekommen, müssen jedoch 2 Voraussetzungen vorliegen.

Die Rechtsprechung verlangt zunächst, dass der Gebrauch „fühlbar“ beeinträchtigt sein muss. Unzweifelhaft ist dies bei der Totalbeschädigung so. Ist das Fahrzeug hingegen noch nutzbar, ist nur die reine Reparaturzeit maßgeblich, wenn auch repariert wird. Gibt es ein Zweitfahrzeug, ist gleich Schluss!

Außerdem muss der Geschädigte während der Ausfallzeit sein Fahrzeug auch nutzen wollen und die tatsächliche Möglichkeit hierzu haben. Führt der Unfall zu gesundheitlichen Schäden, die eine Nutzung ausschließen, ist Schluss! Fahren Sie in den Urlaub, weil Sie das Fahrzeug nicht nutzen können, ist Schluss!

Im Übrigen weisen Sie Ihren Nutzungswillen dadurch nach, dass Sie zeitnah die Reparatur veranlassen oder eine Ersatzbeschaffung vornehmen. Anderenfalls zeigen Sie, dass Sie ohne weiteres auf das Fahrzeug verzichten können.

Besonderheiten gelten für Nutzfahrzeuge, also solche, die gewerblich genutzt werden.

Die Dauer der Entschädigung bemisst sich nach der erforderlichen Ausfallzeit. Hierbei hat der Schädiger in der Regel Verzögerungen, die nicht durch den Geschädigten veranlasst sind, hinzunehmen und auszugleichen.

Vergütung ohne Stundenzettel?

Welcher Bauunternehmer kennt die Problematik nicht?

Es werden Stundenzettel geschrieben, beim Auftraggeber oder dessen Architekturbüro eingereicht und dann kommen diese nicht gegengezeichnet zurück!

Im Fall des Falles stellt sich der Auftragnehmer die Frage, wie er die geleisteten Lohnstunden für seinen Vergütungsanspruch auch gerichtsfest darstellen kann.

Grundsätzlich ist dies durch Zeugen möglich. Aber können die sich auch an alles erinnern?

Vor Gericht reicht es nicht, nur pauschal zu behaupten, dass an einem bestimmten Tag eine gewisse Anzahl von Stunden gearbeitet wurde. Hilfe bringt die Erstellung von Rapportzetteln durch die Mitarbeiter, in denen die Tätigkeit, der Tag und die Anzahl der Stunden dargestellt sind.

Im Fall, den das OLG Hamm zu entscheiden hatte (Urteil v. 08.02.2011 – 21 U 88/10), konnten sich die Mitarbeiter nicht mehr exakt erinnern. Aber sie wussten welche Arbeiten sie verrichteten und dass die Rapportzettel korrekt ausgefüllt wurden.

Dies ließ das Oberlandesgericht zur Nachweisführung gelten.

Ähnliches gilt übrigens auch für **Arbeitnehmer**, welche um die Vergütung ihrer **Überstunden** streiten. Mehrarbeitsstunden sind nur dann zu vergüten, wenn diese tatsächlich geleistet wurden und vom Arbeitgeber angeordnet wurden. Bestreitet dies der Arbeitgeber, so ist der Arbeitnehmer in der Beweispflicht. Daher sollten Arbeitnehmer darauf achten, dass Stundenzettel vom Vorgesetzten als richtig bestätigt werden. Selbstverständlich sollte der Arbeitnehmer davon eine Kopie erhalten. Die Beweisführung durch Arbeitskollegen als Zeugen ist vor Gericht oftmals schwierig.

Unbefugtes Parken auf Privatgrundstück

Achten Sie darauf, wo Sie Ihr Fahrzeug abstellen!

Parken Sie unbefugt auf einem Privatgrundstück und hat der Eigentümer mit einem Schild darauf hingewiesen, dass er solche Fahrzeuge abschleppen lassen will, droht finanzielles Ungemach. Dem Eigentümer steht hier nämlich ein gesetzliches Selbsthilferecht zu, welches er auf ein privates Abschleppunternehmen übertragen kann. Dann bekommen Sie Ihr Fahrzeug nur gegen Zahlung der Abschleppkosten wieder. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes wird dieses Selbsthilferecht auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt.

(BGH, Urteil v. 05.06.2009 – V ZR 144/08)

Witz des Monats

Richter zum Zeuge: „Herr Zeuge ich muss Sie belehren, nur dass auszusagen, was Sie mit eigenen Augen selbst gesehen haben und nicht, was Sie nur von anderen gehört haben. Zunächst zu Ihren persönlichen Verhältnissen: Zeuge, wann sind Sie geboren?“

Zeuge: „Nun Herr Richter, auch das weiß ich nur vom Hörensagen.“

Kontaktdaten:

PURSCHWITZ – RECHTSANWÄLTE
Salzstraße 1
09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780
Telefax: 0371/33 40 789
e-Mail: zentrale@purschwitz-rechtsanwaelte.de
Homepage: www.purschwitz-rechtsanwaelte.de

Herausgeber: Purschwitz – Rechtsanwälte
Verantwortlich für den Herausgeber: Rechtsanwalt Purschwitz